

Anregungen der DWA zur Stromgewinnung aus Wasserkraft für die Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die DWA begrüßt die Initiative der Bundesregierung, bei der Erstellung des Erfahrungsberichts zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2009 und der Neufassung des EEG die Erfahrungen der Fachverbände zu berücksichtigen. Das EEG 2004 sowie das EEG 2009 stellen aus Sicht der DWA ein wirksames und notwendiges Instrument dar, die Stromerzeugung aus Wasserkraft ökologisch auszubauen. Durch die EEG-Förderung ist ein klarer Zubau an Erzeugungskapazitäten in der Wasserkraft bei einer deutlichen ökologischen Verbesserung erreicht worden. Dieser Ansatz muss konsequent weitergeführt werden. Das kann beispielsweise durch die unten aufgeführten Punkte geschehen. Die Erfahrungen mit den geltenden Vorschriften und den technischen Entwicklungen verdeutlichen aber auch, dass Anpassungen in einem neuen EEG für den Bereich Wasserkraft notwendig sind. Als konstruktiven Beitrag zum Erfahrungsbericht stellt die DWA diesen Anpassungsbedarf in folgendem Text dar.

Die Wasserkraft hat im Vergleich zu anderen Verfahren der regenerativen Stromerzeugung die Vorteile der Grundlastfähigkeit und eines vergleichsweise sehr hohen Erntefaktors. Zudem besitzt sie immer noch wesentliche Möglichkeiten der Effizienzsteigerung, beispielsweise durch die Modernisierung vorhandener Anlagen sowie durch den Einsatz technischer Neu- und Weiterentwicklungen. Durch die Bewirtschaftung von Stauräumen und insbesondere durch Pumpspeicherkraftwerke leistet die Wasserkraft einen wichtigen Beitrag zur Netzintegration der stark fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen Photovoltaik und Windenergie. Auch wird die Versorgungssicherheit erhöht und die Stromnetze werden stabilisiert. Deshalb besteht Handlungsbedarf zum Bau von Wasserkraftanlagen. Die Umsetzung ist zu fördern, die Genehmigungsverfahren sind zu optimieren.

Jedoch verbleiben auch mit der bisherigen EEG-Förderung in Deutschland unge-

nutzte Wasserkraftpotenziale, bei denen für Investoren keine wirtschaftliche Nutzung gegeben ist. In Ergänzung zu dem derzeitigen EEG bringt die DWA folgende Punkte ein, durch die ein höherer Anreiz für den Ausbau der noch vorhandenen Wasserkraftpotenziale für die Stromgewinnung bei Berücksichtigung ökologischer Anforderungen geschaffen werden kann:

1. In der Wasserkraftpotenzial-Studie des BMU wird von einem in Deutschland vorhandenen, noch erschließbaren und bislang nicht genutzten Wasserkraftpotenzial von rund 20 Prozent gesprochen. Bei Neubauten und Nachrüstungen werden durch die damit einhergehenden ökologischen Anforderungen allerdings hohe Kosten verursacht. Modernisierungen allein zur Potenzialerschließung sind vor Ablauf der Lebensdauer von Anlagenteilen in der Regel nicht wirtschaftlich durchführbar. Für die Erschließung dieser Potenziale sollten die Fördersätze (§ 23 EEG) für künftige Neubauten, Nachrüstungen und Modernisierungen daher erhöht werden. Außerdem sind die Genehmigungsprozesse (Auflagen, ...) entsprechend zu optimieren. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in 2011 ca. 135 Millionen Euro für die EEG-Förderung der Stromerzeugung aus Wasserkraft verwendet werden. Dahingegen liegen die EEG-Fördersummen für Solarenergie bei über sieben Milliarden, für Windkraft bei knapp vier Milliarden und für Biomasse bei über vier Milliarden Euro. Diese Zahlen sind in Relation zu den jeweiligen Jahresarbeitszahlen zu sehen: Im Jahr 2010 produzierte die Wasserkraft 19,1 TWh Energie, die Photovoltaik 12,1 TWh, die Windkraft 37,5 TWh und durch Biomasse wurden 29,4 TWh Energie gewonnen.

2. Die Wasserkraft sollte als Energiespeicher und Netzdienstleister durch eine entsprechende Förderung unterstützt werden.

3. Speicherkraftwerke sollten in den Förderkanon integriert werden. Wasserkraftstrom aus Speicherkraftwerken sollte in einem neu gefassten EEG gleichrangig mit Laufwasserkraft förderfähig sein. Infolgedessen sollte der Satz 1 gemäß § 23 EEG, Abs. 5 gestrichen werden.

4. Pumpspeicherkraftwerke sollten insofern in den Förderkanon einbezogen werden, als dass der Anteil an Pumpspeicherstrom, der aus natürlichem Zufluss in Pumpspeichersysteme entsteht, in einem neu gefassten EEG gleichrangig mit Laufwasserkraft förderfähig ist.

5. Wasserkraftanlagen sind von der Erfordernis betrieblicher Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber bei Netzüberlastung (§§ 6, 11 EEG) freizustellen. Ist die Freistellung von der bestehenden Verpflichtung nicht möglich, so sollte zumindest die derzeit im EEG genannte Leistungsgrenze von 100 kW deutlich angehoben werden. Wasserkraftwerke werden im Rahmen von wasserrechtlichen = öffentlich-rechtlichen Gestattungen betrieben, die in der Regel zahlreiche Anforderungen an Wasserstände, Restwassermengen, An- und Abschaltvorgänge etc. stellen. Eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung kann – zum Beispiel durch eine dadurch hervorgerufene Schwall-Sunk-Problematik oder durch veränderte Wasserpegel, die sich auf Ökosysteme oder Schifffahrt auswirken – zum Verstoß gegen diese Gestattung führen. Anders als beispielsweise bei Wind- oder Photovoltaik-Anlagen können dadurch erhebliche Schäden entstehen, die bis hin zum Verlust der Betriebserlaubnis führen können.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten vom Gesetzgeber Mindestbedingungen für eine ökologische Verbesserung im neuen EEG formuliert werden.

6. Diese Anregungen hat die DWA im Mai 2011 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) versandt. Sie wird auch zum neuen Entwurf des EEG Stellung nehmen. Weitere Hinweise und Anmerkungen nimmt die DWA gerne entgegen, bitte wenden Sie sich an die:

DWA-Bundesgeschäftsstelle
Dipl.-Ing. Anett Baum
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel. (02242) 872-124, Fax 872-135
E-Mail: baum@dwa.de

